

Abteilung Ratsangelegenheiten
1936/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 12.12.2022

öffentlich

**Wegfall der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende;
XIX. Änderung der Hauptsatzung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2022**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2022 wird verwiesen.

Sofern der Rat beschließen möchte, auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu verzichten, müsste die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

„Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am X.X.2022 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende XIX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„In Anwendung von § 46 Abs. 2 Satz 2 GO NRW werden sämtliche Ausschüsse von der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen. Es wird somit für alle Ausschüsse keine Aufwandsentschädigung gewährt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.“

Zur Sitzung des Rates am 12.12.2022

Siegburg, 21.11.2022